

Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2017



Die Antragstellung ist ausschließlich über FIONA möglich. Dies gilt auch für eine nachträgliche Beantragung einzelner Maßnahmen. Beachten Sie den beigegefügteten Wegweiser durch FIONA. Nach Abschluss des elektronischen FIONA Antrags, erstellen Sie mit FIONA Ihren "Komprimierten Gemeinsamen Antrag". Dieser muss von Ihnen unterschrieben fristgerecht in Papierform bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) eingereicht werden. Erst dann gilt der Gemeinsame Antrag als gestellt.

FIONA wird voraussichtlich in der 9. Kalenderwoche unter www.fiona-antrag.de freigeschaltet.

Bitte informieren Sie sich in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag und über die Online Hinweise in FIONA zum Antragsverfahren und zu den speziellen Fördervoraussetzungen. Die Erläuterungen sind auch in FIONA online eingestellt unter „Anleitungen, Videos“. Sollten sich nach der Drucklegung noch Änderungen oder Ergänzungen ergeben, werden wir die FIONA-Nutzer an dieser Stelle darüber informieren.

Urladung Ihrer Schläge im FIONA-GIS und FIONA-FSV

Wie bisher erfolgt der Zugang zu FIONA über www.fiona-antrag.de mittels Ihrer UD-Nummer und Ihrer PIN. Neu ist ab diesem Jahr, dass beim erstmaligen Wechsel ins FIONA-GIS oder ins FIONA-FSV ebenfalls die PIN abgefragt wird. Nach Eingabe der PIN werden die Schläge des Vorjahres und die zugehörigen Sachdaten (Nutzungscode, Schlagnummer usw.) ins FIONA-GIS bzw. FSV geladen. Es handelt sich dabei um die Schläge, die Sie im Vorjahr beantragt haben unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen. Antragstellende ohne Flächenangaben im Vorjahr, wie z.B. Neueinsteiger, erhalten nach Eingabe Ihrer PIN den Zugang in ein leeres Flächenverzeichnis.

Alle Flächen sind anzugeben

Geben Sie alle Betriebsflächen, einschließlich Biotope, Forst- und Erstaufforstungsflächen sowie Hof- und Gebäudeflächen etc. an. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Sie für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragen oder nicht und gilt für Flächen in allen Bundesländern.

Sie dürfen nur Flächen angeben, die Sie selbst bewirtschaften. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag in Abschnitt II.1.

EU-Direktzahlungen

Eigenschaft des aktiven Betriebsinhabers: Sofern Sie Direktzahlungen, die Ausgleichszulage Landwirtschaft, die FAKT-Maßnahme „Ökologischer Landbau“ oder die FAKT-Maßnahme „Besonders tiergerechte Haltungsverfahren“ beantragen, müssen Sie die aktive Betriebsinhaberschaft nachweisen. Hierfür müssen Sie im Jahr 2017 ggf. zum wiederholten Mal entsprechende Angaben machen. Sofern Sie im Sinne der Regelungen zu den EU-Direktzahlungen mit einem Unternehmen verbunden sein sollten, sind auch für dieses verbundene Unternehmen Angaben im FIONA-Antrag zu machen. Die Definition, was unter einem verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Direktzahlungen zu verstehen ist, finden Sie in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag in Kapitel I.4.1.

Greeningbefreiung bei Öko-Umstellungsbetrieben: Zur Antragstellung müssen Sie immer auch den Kontrollvertrag mit der Öko-Kontrollstelle vorlegen (auch bei Betrieben, die sich im zweiten Umstellungsjahr befinden). Weitere einzureichende Unterlagen: Da i.d.R. noch keine Bescheinigung nach Artikel 29 vorliegt, ist eine Bescheinigung über die Erfüllung von Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung), die von der Öko-Kontrollstelle nach erfolgter Kontrolle ausgestellt wird, für das Antragsjahr vorzulegen. Sofern diese zur Antragstellung noch nicht vorliegt, ist die Bescheinigung bis zum 13. November 2017 nachzureichen.

Sofern landwirtschaftliche Flächen als Lagerstätten genutzt werden, sind diese grundsätzlich nicht beihilfefähig. Handelt es sich dabei jedoch "lediglich" um eine vorübergehende Lagerung, liegt weiterhin eine beihilfefähige Fläche vor, sofern die Lagerung die zulässige Dauer/Frist nicht überschreitet (ca. 21 Tage im Kalenderjahr, siehe hierzu in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag in Kapitel III.1 Allgemeine Hinweise).

Der Hanfanbau als Zwischenfrucht soll ab dem Antragsjahr 2017 ermöglicht werden. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie dem Merkblatt Hanf.

Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA)

Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle von Änderungen zum Betriebsinhaber (z.B. im Rahmen von Hofübergabe, GbR-Gründung o.ä.) die Übertragung der Zahlungsansprüche fristgerecht mitteilen müssen. Diese **Mitteilung** ist zusätzlich zur zivilrechtlich vorgenommene Übertragung (z.B. zum Hofübergabevertrag etc.) erforderlich. Beachten Sie bitte die geltenden Fristen für diese **Mitteilung** der ZA-Übertragung. Diese **Mitteilung** können Sie durch Verbuchung der Übertragung unmittelbar in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) vornehmen, oder Sie reichen hierfür das Übertragungsformular jeweils bei der jeweils zuständigen ULB des Übergebers und Übernehmers fristgerecht ein. **Die fristgerechte Übertragung von Zahlungsansprüchen ist Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen an den neuen Betriebsinhaber oder das neue Unternehmen.**

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Bei FAKT wird eine Degressionsregelung angewandt. Bei Betrieben mit mehr als 100 Hektar landwirtschaftlicher Fläche werden bei bestimmten Teilmaßnahmen die Bewilligungsbeträge gekürzt. In diesem Zusammenhang wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, dass im FIONA-FSV alle Betriebsflächen anzugeben sind, d.h. auch die in anderen Bundesländern gelegenen, auch wenn diese Flächen z.B. in FAKT nicht förderfähig sind.

Maßnahme A1 – Fruchtartendiversifizierung: Die vorgesehene Änderung bei der Fruchtartendiversifizierung (Anrechnung alternativer Kulturarten auf den Leguminosenanteil) wurde von der EU-Kommission abgelehnt. Die Änderung wird deshalb im FAKT bzw. Gemeinsamen Antrag 2017 nicht angeboten. Die hierzu in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag in Kapitel V, A1 stehenden Ausführungen sind deshalb obsolet.

Maßnahme E2.1 und E2.2 – Qualitätsanforderungen Brachebegrünung: Die Qualitätsanforderungen an das Saatgut für die FAKT-Maßnahmen „Brachebegrünung mit Blühmischungen“ (E 2.1 und E 2.2) wurden präzisiert und sind ab dem Ansaatjahr 2018 verbindlich einzuhalten. Derzeit im Handel oder auf landwirtschaftlichen Betrieben vorrätige Saatgutmischungen können somit noch im Jahr 2017 aufgebraucht werden. Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Broschüre „Informationen zu ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT und Greening“ (www.ltz-augustenberg.de unter Arbeitsfelder/Greening und FAKT/Informationen zu FAKT).

Cross Compliance

Bei den Anforderungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren können kleinere Fehler im begründeten Einzelfall – soweit damit keine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier verbunden ist – sanktionsfrei bleiben. Voraussetzung ist, dass die kleineren Fehler dem Landwirt trotz angemessener Sorgfalt unterlaufen sind. Dabei sind neben einer Gesamtbetrachtung des Betriebes und dem generellen Meldeverhalten auch mögliche erschwerende Umstände, wie z. B. Krankheitsfälle, technische Störungen oder außergewöhnlich angespannte Erntesituationen zu berücksichtigen. Ebenfalls in Betracht zu ziehen ist, inwieweit eine evtl. fehlende Meldung bereits kurzfristig nachgeholt wurde oder die festgestellten kleineren Fehler in angemessener Zeit abgestellt werden können. Die Regelungen zu marginalen Fehlern sollen dazu beitragen, dass die Landwirte ihren Verpflichtungen bestmöglich nachkommen und insbesondere das Meldeverhalten bei der Registrierung von Tieren weiter verbessert wird.

Dauergrünland (DG)

Liegt das Erstansaatjahr vor dem Jahr 2012 und wollen Sie im Antragsjahr 2017 die Grünfütternutzung oder eine Brache (ohne ÖVF-Kennung) beibehalten, müssen Sie einen Dauergrünland-Nutzungscode auswählen.

Bei einer Umwandlung von Dauergrünland müssen greeningpflichtige Betriebe eine entsprechende Genehmigung im Vorfeld einholen. Dies gilt auch bei einer geplanten Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung (z.B. Bau eines Fahrtilos auf DG, Aufforstung auf DG etc.). Mit der Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes im Oktober 2016 ist nun festgelegt, dass bei der genehmigten Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung kein Ersatzgrünland angelegt werden muss.

Bis zum 27. Oktober 2016 vorgenommene ungenehmigte Umwandlungen in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung werden vom Greening-Verstoß geheilt, sofern der ungenehmigten Umwandlung keine sonstigen Vorschriften entgegengestanden haben. Unabhängig davon besteht für diese Flächen eine Mitteilungspflicht (siehe hierzu in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag in Kapitel III.3.1).

Hinweise zur Angabe von Nutzungen

In den vergangenen Jahren bestand Informationsbedarf insbesondere zu folgenden Nutzungen:

- ⇒ Weizen: Bei der Angabe zum Winter- und Sommerweizen ist zu unterscheiden zwischen Weich- und Hartweizen (Durum). Bitte achten Sie auf die richtige Verwendung der dazu zur Verfügung stehenden NutzungsCodes.
- ⇒ Bei Gewächshausflächen ist zusätzlich das Kennzeichen „Unterglas“ anzugeben, hierzu zählen auch begehbbare Folientunnel.
- ⇒ Geben Sie bitte alle Ihre Waldflächen an, unabhängig davon, ob Sie dafür Fördergelder beantragen.
- ⇒ Pflanzen, die ohne Kontakt zu offenem Ackerboden in Gefäßen, z.B. in Substrat angebaut werden, sind im Rahmen der Direktzahlungen nicht beihilfefähig. Es sind die NutzungsCodes 043 bzw. 046 zu verwenden. Bei Anbau im Gewächshaus sind diese Flächen ggf. förderfähig für die Förderung des Nützlingseinsatzes im Rahmen des FAKT.